



Sozialgericht Duisburg

Az.: S 6 AS 3419/10

Verkündet am 10.06.2011

Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED] Essen

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jan Häußler, Pferdemarkt 4, 45127 Essen

2) [REDACTED] Essen

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jan Häußler, Pferdemarkt 4, 45127 Essen

gegen

JobCenter Essen - Rechtsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer, Bismarckstraße 36, 45128 Essen, Gz.: 507.-34302BG [REDACTED] K [REDACTED]/10

Beklagte

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Duisburg auf die mündliche Verhandlung vom 10.06.2011 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Vogt sowie den ehrenamtlichen Richter Müller und die ehrenamtliche Richterin Bovermann-Polny für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 10.02.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.08.2010 verurteilt, für den Zeitraum vom 01.03. bis 31.08.2010 425,00 € monatlich an die Kläger als Mietkosten inklusive Nebenkosten zu zahlen.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Kläger zu tragen.

Tatbestand:

Die Kläger begehren höhere Mietkosten für den Zeitraum März bis einschließlich August 2010.

Die Kläger leben seit einigen Jahren in Essen in einer 3-Zimmer-Wohnung. Bereits bei der Anmietung der Wohnung war den Klägern wichtig, über ein zusätzliches Zimmer zu verfügen. Dies geht darauf zurück, dass die Mutter bzw. die Schwiegermutter der Kläger manchmal der Betreuung bedarf. Durch das zusätzliche Zimmer können die Kläger die Mutter zwischenzeitlich in ihrer Wohnung aufnehmen. Die Wohnung ist etwa 71 qm groß.

Die Miete beträgt 350,00 E im Monat. Die monatlichen Nebenkostenvorauszahlungen incl. Heizung betragen 75,00 €.

Die Kläger wirtschaften sparsam. In den letzten Jahren gab es nur einmal eine Nebenkostennachforderung. Ansonsten reichten die Nebenkosten aus.

Die Beklagte ist bereit, die „angemessenen Unterkunftskosten“ gem dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) zu zahlen. Der Streit bezieht sich auf die Berechnung der angemessenen Kosten.

Die Beklagte legt einen Quadratmeterpreis von 4,71 € für das Stadtgebiet Essen zugrunde. Hiervon ausgehend multipliziert sie den Quadratmeterpreis mit 60. Dies geht darauf zurück, dass sie sich bei der Größe einer angemessenen Wohnung an den Richtlinien zum sozialen Wohnungsbau orientiert. Für eine Person werden 45 qm zugrunde gelegt. Jede weitere Person führt zu einer Erhöhung von je 15 qm.

Mit Bescheid vom 10.02.2010 wurde die Miete auf 282,75 € festgelegt.

Hiergegen erhoben die Kläger Widerspruch.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11.08.2010 wies die Beklagte den Widerspruch zurück.

Hiergegen haben die Kläger am 26.08.2010 Klage erhoben.

Die Kläger sind der Auffassung, ihnen müsse die volle Miete gezahlt werden.

Die Kläger berufen sich darauf, dass ein Umzug unwirtschaftlich sei, da die tatsächlichen Kosten im Vergleich zu den anerkannten Kosten nur zu einer geringfügigen Differenz führen würden.

Die Kläger berufen sich weiter darauf, dass ihre Nebenkosten außergewöhnlich günstig seien. Hierdurch sei ebenfalls ein Umzug unwirtschaftlich.

Darüber hinaus gehen die Kläger davon aus, dass eine höhere Quadratmeterzahl zugrunde zu legen sei. Dabei berufen sie sich auf die geänderten Vorschriften zum sozialen Wohnungsbau.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 10.02.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.08.2010 zu verurteilen, über den Zeitraum vom 01.03. bis 31.08.2010 425,00 € monatlich an die Kläger als Mietkosten inklusive Nebenkosten zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, der angegriffene Bescheid sei rechtmäßig.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Die Kläger sind durch den angefochtenen Bescheid beschwert, denn er ist rechtswidrig.

Die Beklagte geht völlig zu Recht davon aus, dass den Klägern nur die „angemessenen Wohnkosten“ zustehen.

Bei der Berechnung dieser angemessenen Wohnkosten geht das Gericht jedoch von anderen Grundsätzen als die Beklagte aus.

Die gesetzliche Regelung ist ausgesprochen unscharf. Allerdings muss den Leistungsempfängern eine konkrete Geldsumme zur Verfügung gestellt werden. Insofern bedarf es einer nachvollziehbaren Berechnungsgrundlage. Außerdem bedarf es einer korrekten und handhabbaren Auslegung der Angemessenheitsvorschrift.

Die Beklagte orientiert sich auf der einen Seite am Mietmarkt der Stadt Essen. Hier ist der örtliche Sozialleistungsträger besonders sachnah und in der Lage, realistische Quadratmeterpreise zu ermitteln.

Problematischer ist die Frage, welche Wohnungsgrößen angemessen sind.

Die Beklagte greift hier zurück auf Vorschriften aus dem sozialen Wohnungsbau.

Hierzu muss man grundsätzlich sagen, dass diese Vorschriften nicht einschlägig sind und auch nur ganz mittelbar einen Bezug zur Alg-II-Problematik haben.

Andererseits gab es die Wohnkostenproblematik bereits vor Einführung des SGB II in seiner heutigen Form. Vorher gab es für hilfsbedürftige Personen das Bundessozialhilfegesetz. Auch in diesem Gesetz fehlten genauere Anspruchsgrundlagen zur Höhe der monatlichen angemessenen Miete. Bereits unter dem BSHG griff man auf die Richtlinien zum sozialen Wohnungsbau zurück.

Darüber hinaus ist es so, dass die Verwaltung berufen ist, die Gesetze zu vollziehen. Dies bedeutet, die Verwaltung hat bei auslegungsfähigen oder auslegungsbedürftigen Gesetzen den „ersten Zugriff“. Die Gerichte dürfen ihre eigene Auslegung nicht einfach anstelle der Auslegung der Verwaltung stellen. Im Rahmen der Rechtmäßigkeitsüberprüfungen durch die Gerichte, muss den Verwaltungen eine gewisse Gestaltungskompetenz eingeräumt werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Ansatz der Beklagten sicherlich angreifbar, aber vertretbar.

Nicht akzeptabel ist allerdings die Durchbrechung der eigenen Auslegung nach Belieben. Ab dem 01.01.2010 gelten im sozialen Wohnungsbau andere Grundlagen für die Größerberechnung. Für eine Person werden 50 qm zu Grunde gelegt und für jede weitere 15 qm mehr.

Hiervon muss die Beklagte ab Januar 2010 ausgehen. Sie darf nicht willkürlich von ihren eigenen Auslegungsmerkmalen abweichen, nur um Geld einzusparen.

Daraus ergibt sich, dass für die Kläger im streitigen Zeitraum eine Wohnungsgröße von 65 qm multipliziert mit 4,71 € angemessen ist.

Das Gericht übernimmt den Quadratmeterpreis von der Beklagten. Sie hält die örtliche Verwaltung für kompetent und sachnah genug, um den Mietmarkt kompetent einzuschätzen. Im Übrigen muss sich die Beklagte an ihren eigenen Zahlen auch festhalten lassen.

Hinzu tritt eine Besonderheit des Einzelfalles. Die Kammer hat vorsorglich die volle Miete incl. Nebenkosten im Rahmen des Rechtsstreits ausgeurteilt. Dies geht darauf zurück, dass hier eine Sondersituation vorliegt.

Die Nebenkosten der Kläger sind tatsächlich exorbitant niedrig. Sie schulden 75,00 € Nebenkosten insgesamt. Hierin sind bereits die Heizkosten enthalten. Wir sprechen hier von Warm-Nebenkosten.

Der Nebenkostenspiegel geht für das Jahr 2010 von einem Betrag von 1,89 € pro qm aus. Dies sind jedoch die Nebenkosten kalt.

Hieraus ergibt sich die Besonderheit, dass die von den Klägern begehrten Mietkosten insgesamt noch unterhalb der Kosten liegen, die von der Beklagten selbst als angemessen angesehen werden. Für die Kammer ist es völlig widersinnig, zu versuchen, in dieser Situation eine Kostensenkung der Kaltmiete durchzusetzen. Selbst wenn man von den 60 qm ausgeht, die die Beklagte freiwillig veranschlagt, so wären ca. 114,00 € Nebenkosten im Monat sowohl angemessen, als auch realistisch. Hinzu kämen die angemessenen Heizkosten. Die Summe aus diesen Positionen übersteigt die tatsächlichen Wohnkosten der Kläger und wäre nach den Auslegungsgrundsätzen der Beklagten angemessen und zu übernehmen.

Ein solcher Ansatz ist mit dem erkennenden Gericht nicht zu machen. Die Kläger haben sich ihre Wohnung mit Bedacht gewählt. Das zusätzliche Zimmer dient nachvollziehbaren Zwecken. Die Kläger möchten nicht umziehen. Ein Umzug ist immer mit einer großen Belastung verbunden.

Darüber hinaus ist die Unverletzlichkeit der Wohnung grundrechtlich abgesichert. Dies bedeutet auch, dass den Bürgern möglichst viel Freiraum bei der Wohnungswahl einzuräumen ist.

Die Angemessenheitskriterien für die Mietkosten sind – wenn auch nur indirekt – ein Eingriff in den grundgesetzlich geschützten Bereich. Aus Sicht der Kammer darf man nicht einfach vertreten, dass die Menschen ja zu einem Umzug nicht gezwungen werden. Ihnen werde ja vielmehr ein bestimmter Geldbetrag zur Verfügung gestellt. Wie die damit wirtschaften, sei ihre Sache. Selbstverständlich können sie aus der Regelleistung auch höhere Mietkosten begleichen, soweit ihnen die Wohnung besonders wichtig sei.

Diese Argumentation geht dem Grunde nach fehl. Die Alg-II-Leistung ist bewusst relativ knapp gehalten. Im Regelfall werden Leistungsempfänger keine größeren Beträge aus der Regelleistung für die Mietkosten abzweigen können. Letztlich entsteht dann doch ein Zwang zum Umzug.

Ein solcher Zwang zum Umzug lässt sich aus Sicht der Kammer in dem besonderen Einzelfall einfach nicht rechtfertigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.